

526/2022	Einladung Rat 23.08.2022.....	32
Stadt Willich.....		35
527/2022	Erste Änderungssatzung vom 12.08.2022 zur Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015	35
528/2022	Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2021.....	37
Sonstige		62
529/2022	Amprion GmbH - Gleichstromverbindung A-Nord Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	62

Kreis Viersen

510/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Krzysztof Nowakowski**, letzte bekannte Anschrift: **55 m. 6, PL - 609 Karsibor**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.06.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.08.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

511/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Menan Tan**, letzte bekannte Anschrift: **Hochstraße 47, 47929 Grefrath**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.06.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.08.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

512/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Zurab Kvirikashvili**, letzte bekannte Anschrift: **Bibilashvili 15, 2000 Zestafoni**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.08.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.08.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

513/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.07.2022
Aktenzeichen 03280427488/le
gegen**

Herrn
Ryszard Rafal
Sloneczna 33/35
PL-64-100 LESZNO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.08.2022

Im Auftrag

Lentz

514/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.06.2022
Aktenzeichen 03280431191/ha
gegen**

Herrn
Zain UL Abidin
6731 New Hampshire Ave
USA-20912 TAKOMA PARK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.08.2022

Im Auftrag

Handeck

515/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.08.2022
Aktenzeichen 03197444630/le
gegen**

Herrn
Roland Thiel
Spyglass Pl
CDN-407-1859 VANCOUVER

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.08.2022

Im Auftrag

Lentz

516/2022 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Nick Platen**, letzte bekannte Anschrift: **Zeppelinstr. 60, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.08.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.08.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

517/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.08.2022
Aktenzeichen 03241075663/po
gegen**

Herrn
Denis Xheka
Frühlingstraße 8
53498 Bad Breisig

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.08.2022

Im Auftrag

Podpora

518/2022 Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Viersen

Der Landrat des Kreises Viersen als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 18 Abs. 1 WHG i.V.m. § 20 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt: Die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Viersen wird untersagt. Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Die Untersagung gilt auch für die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Viersen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
3. Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Untersagung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind §§ 18 Abs. 1, 100 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 20, 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG • NRW. Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs.1 S. 2 WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117 Abs. 2 LWG NRW vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NW S. 926) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV NW Seite 268).

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in diesem Jahr, die sich im Kreis Viersen bisher im Durchschnitt auf Regendefizite von ca. 120 mm Niederschlag bis August aufsummiert haben, sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in den oberirdischen Gewässern des Kreises Viersen teilweise bereits sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Es ist daher zu besorgen, dass der für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserabfluss in Kürze nicht mehr flächendeckend gewährleistet werden kann.

Trotz geringer lokaler Regenfälle sinken viele Pegelstände weiterhin, da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt. Eine signifikante Änderung dieser Situation kann derzeit nicht angenommen werden. Der Deutsche Wetterdienst prognostiziert derzeit weiterhin Trockenheit. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken der Wasserstände ist eine weitere Verschlechterung der ökologischen und chemischen Gewässerzustände und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer ist durch die niedrigen Wasserstände und die damit verbundene Reduzierung der Sauerstoffzufuhr bei steigender Wassertemperatur erheblich beeinträchtigt. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus Gewässern verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs erforderlich. Die angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der Widerruf der erteilten Erlaubnisse zur Wasserentnahme ist geeignet, die oberirdischen Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden. Hierdurch soll die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden bewahrt werden. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie wasserökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen sowie wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung und das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer erlaubten Wasserentnahme, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und dem Schutz der Natur zurückzustehen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Die angeordnete Maßnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 1:

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern gern. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Ferner kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gern. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Zu 2:

Wasserentnahmen, die über den erlaubnisfreien Gebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern können unter anderem bei einer geringen Abflussmenge und einer Gefährdung der Mindestwasserführung gern. §§ 18 Abs. 1, 100 Abs. 1 WHG widerrufen werden. Das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist generell auch nur zulässig, wenn die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten werden. Die erwartbaren kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis nach § 8 WHG kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist entsprechend § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetz widerruflich. Die unter Nr. 2 ausgesprochene Untersagung gilt über diese Allgemeinverfügung unmittelbar und ersetzt einen Widerruf im Einzelfall.

Zu 3:

Durch die Regelung in Nr. 3 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in Nrn. 1 und 2 zuzulassen.

Zu 4:

Eine Klage gegen die Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gern. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nrn. 1 und 2 genannten Forderungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung einer Mindestwasserführung zusätzlich erschwert.

Zu 5:

Nach § 41. Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Verfügung wird zunächst bis zum 31.10.2022 beschränkt. Sollte sich an den Abflussverhältnissen der Gewässer und an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist vorgesehen, den Geltungszeitraum zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. (Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.)

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in geltender Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung muss dieser Verfügung auch dann nachkommen werden, wenn Klage erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

1. Nach § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW ist in der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Die Allgemeinverfügung liegt im Kreishaus des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, im Amt für Technischen Umweltschutz während der Dienststunden in der Zeit von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch auf der Internetseite des Kreises Viersen eingesehen werden.

2. Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Viersen, den 11.08.2022

Kreis Viersen

In Vertretung



Schabrich
Kreisdirektor

519/2022 Gewässerschau im Hammerbach am 26. September 2022

Das Landeswassergesetz NRW verpflichtet die zuständige Behörde der Gewässeraufsicht, Gewässerschauen an den in ihrer Verantwortung liegenden Gewässern durchzuführen.

Für den Hammer Bach ist der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers Unterhaltungspflichtiger Verband.

Das Amt für Technischen Umweltschutz – Abteilung Privater und Kommunalen Gewässerschutz - führt dort am 26. September 2022 als Aufsichtsbehörde eine Gewässerschau durch.

Die Gewässerschau umfasst die Besichtigung und Begehung eines Gewässers und bezieht die Ufer sowie das für die ökologische Funktion notwendige Umfeld mit ein. Sie dient sowohl dazu, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung festzustellen und deren zeitnahe Beseitigung einzuleiten als auch die ordnungsgemäße Unterhaltung zu überwachen.

Bei solchen Gefahren kann es sich u. a. um die Lagerung von wasser- und naturgefährdenden Stoffen oder anderen Ablagerungen handeln.

Gleichzeitig sollen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Gewässers beseitigt werden. Am 26. September 2022 wird der Bereich zwischen Gladbacher Straße und Sitzstadt besichtigt.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerschau kann es notwendig sein, Privatgrundstücke zu betreten. Grundsätzlich ist die zuständige Behörde gemäß § 101 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) dazu berechtigt, Grundstücke und Anlagen am Gewässer zu betreten. Das Amt für Technischen Umweltschutz bittet die Anwohner bzw. Anlieger um ihr Verständnis.

Die Gewässerschau ist öffentlich, es ist jedem Interessenten gestattet teilzunehmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer für seine Beförderung zum Hammerbach und zurück selbst verantwortlich ist. Wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk wird empfohlen.

Treffpunkt ist am 26. September 2022 um 09:00 Uhr im Bereich der Anschrift Bebericher Straße 70 in 41748 Viersen.

Der Gewässerschautermin wird im Amtsblatt des Kreis Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 10.08.2022

gez.
Herr Dr. Steinweg
Amtsleitung
Amt für Technischen Umweltschutz

520/2022 2. Fischerprüfung

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **25.10.2022** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt.

Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **27.09.2022** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden. Bei der Durchführung der Prüfung gelten die Regeln der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung. Einzelheiten werden zeitnah mitgeteilt.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 04.08.2022

Kreis Viersen

Der Landrat

als untere Fischereibehörde

gez.

Hoffmann

Burggemeinde Brüggen

521/2022 Bodendenkmal lfd. Nr. 17 b -mittelalterliche Siedlung/neuzeitliche Stadt Brüggen- (VIE 138)

Erweiterung der Eintragung in der Denkmalliste der Burggemeinde Brüggen Teil B (Bodendenkmäler)

Hiermit wird gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG) – vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 661-710/ SGV NRW 224), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW.S. 602/ SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass die bestehende Eintragung des Bodendenkmals in der Denkmalliste, Teil B (Bodendenkmäler) der Burggemeinde Brüggen um das Flurstück Gemarkung Brüggen, Flur 54, Flurstück 98 erweitert wurde.

Bodendenkmal

Lfd. Nr.: 17 b

Kurzbezeichnung: -mittelalterliche Siedlung/neuzeitliche Stadt Brüggen- VIE 138

Tag der Eintrag: 14. März 2005

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (alt):

Gemarkung Brüggen	
Flur	Flurstück
54	841 (tlw.), 71, 76, 208, 241, 242, 349, 468, 469, 618, 725, 727, 728, 806, 807, 842, 864, 866, 895
53	618 (tlw.)

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (neu):

Gemarkung Brüggen	
Flur	Flurstück
54	841 (tlw.), 71, 76, 208, 241, 242, 349, 468, 469, 618, 725, 727, 728, 806, 807, 842, 864, 866, 895, 98

53

618 (tlw.)

Die räumliche Erweiterung ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.

Die textliche Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals gilt unverändert weiter.

Tag der Eintragungsänderung: 05.08.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die DE-Mail Adresse lautet: vg-duesseldorf@egvp.de-mail.de.

Brüggen, den 05.08.2022

Der Bürgermeister
als Untere Denkmalbehörde

gez.

Gellen

Übersichtskarte



Stadt Nettetal

522/2022 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 23.06.2022 den Bebauungsplan Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt südöstlich des Stadtteilkerns von Breyell im von diesem durch die Mühlenbachaue getrennten Wohnvierteln Breyells und zwischen den Einmündungsbereichen der Johann-Peters-Straße und der Gerhart-Hauptmann-Straße in die Schaager Straße.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ tritt der Bebauungsplan Br-14 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 23.06.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

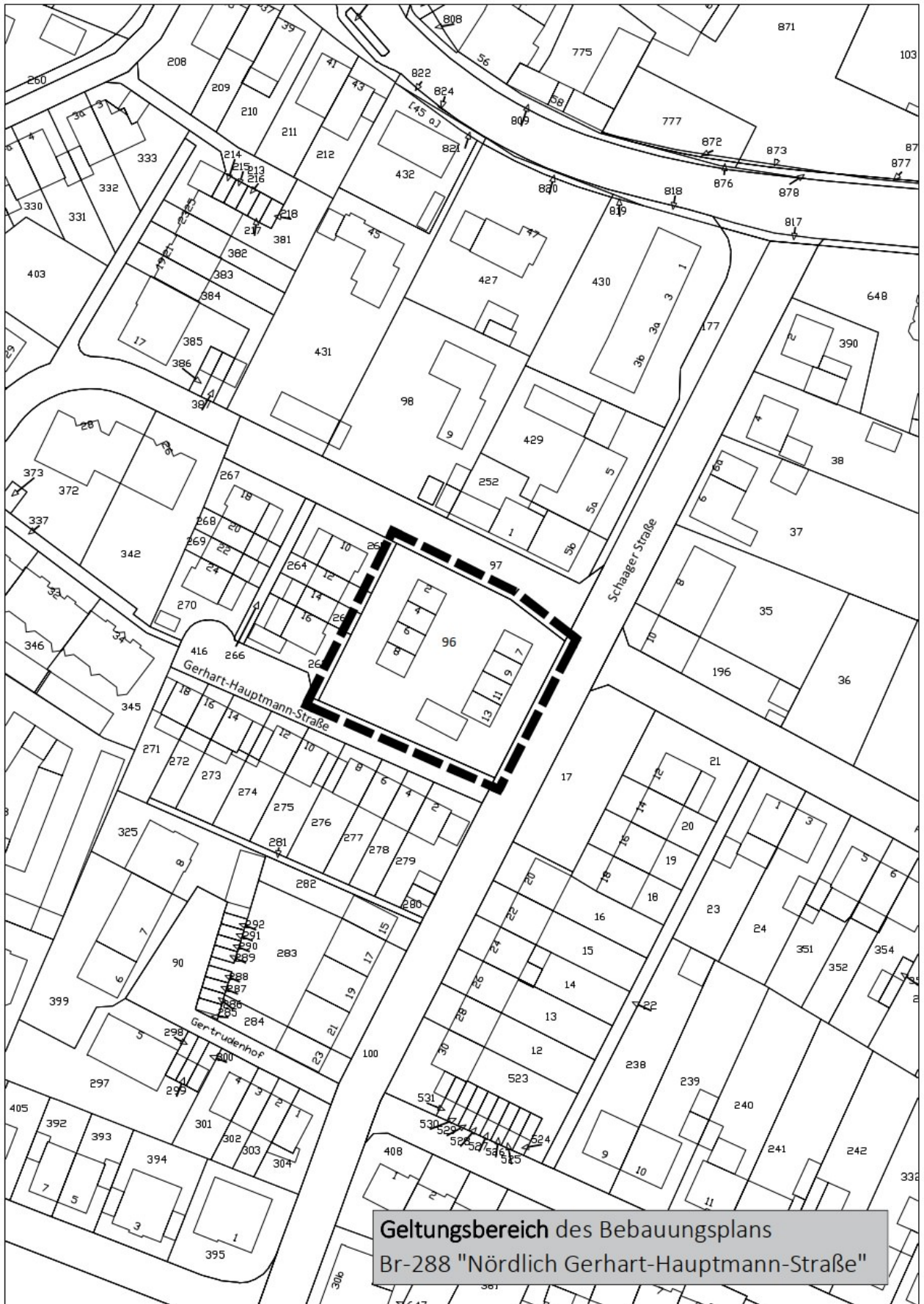
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 11.08.2022

gez. Küsters
Bürgermeister



523/2022 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 ,im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2021, Vorgangsnummer 396/2021 und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 13/2022, Vorgangsnummer 248/2022 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Thomas Heyman (seit 01.07.2022)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Harald Rothen, Siegfried Scheithauer

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Yvonne Friedrich, Martin Bense, Heike Meinert, Ingo Willmann-Russ

Beauftragt: Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Markus Winzek, Mootez Ben El Hedi, Timo Köppen, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Anja Pickmann, Sven Büttner, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Mellen, Boris Löffka, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen, Bianca Herlings, Sabine Kreuels, Svenja Rixen, Sven Jentges und Thomas Heyman.

Nettetal, den 10.08.2022

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer
Technischer Betriebsleiter

Stadt Viersen

524/2022 Bebauungsplan Nr. 19 – Deckblatt 1 - 1 „Gebiet südliche Heimbachstraße / westlich Hauptstraße“ in Viersen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt

- den Bebauungsplan Nr. 19 – Deckblatt 1 – 1 „Gebiet südliche Heimbachstraße / westlich Hauptstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der Viersener Innenstadt in der Gemarkung Viersen und erstreckt sich auf den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans (Bebauungsplan Nr. 19 - Deckblatt 1) südlich der Heimbachstraße und westlich der Hauptstraße. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan eindeutig festgelegt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 - Deckblatt 1-1 "Gebiet südliche Heimbachstraße/westlich Hauptstraße " in Viersen erfolgt als vereinfachtes Planverfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung des Planentwurfs für die Dauer eines Monats sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Beteiligung innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen.

Die Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB), eines Umweltberichts (gem. § 2a BauGB) und eine zusammenfassende Erklärung (gem. § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB) sind im Zuge des vereinfachten Planverfahrens nicht erforderlich.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

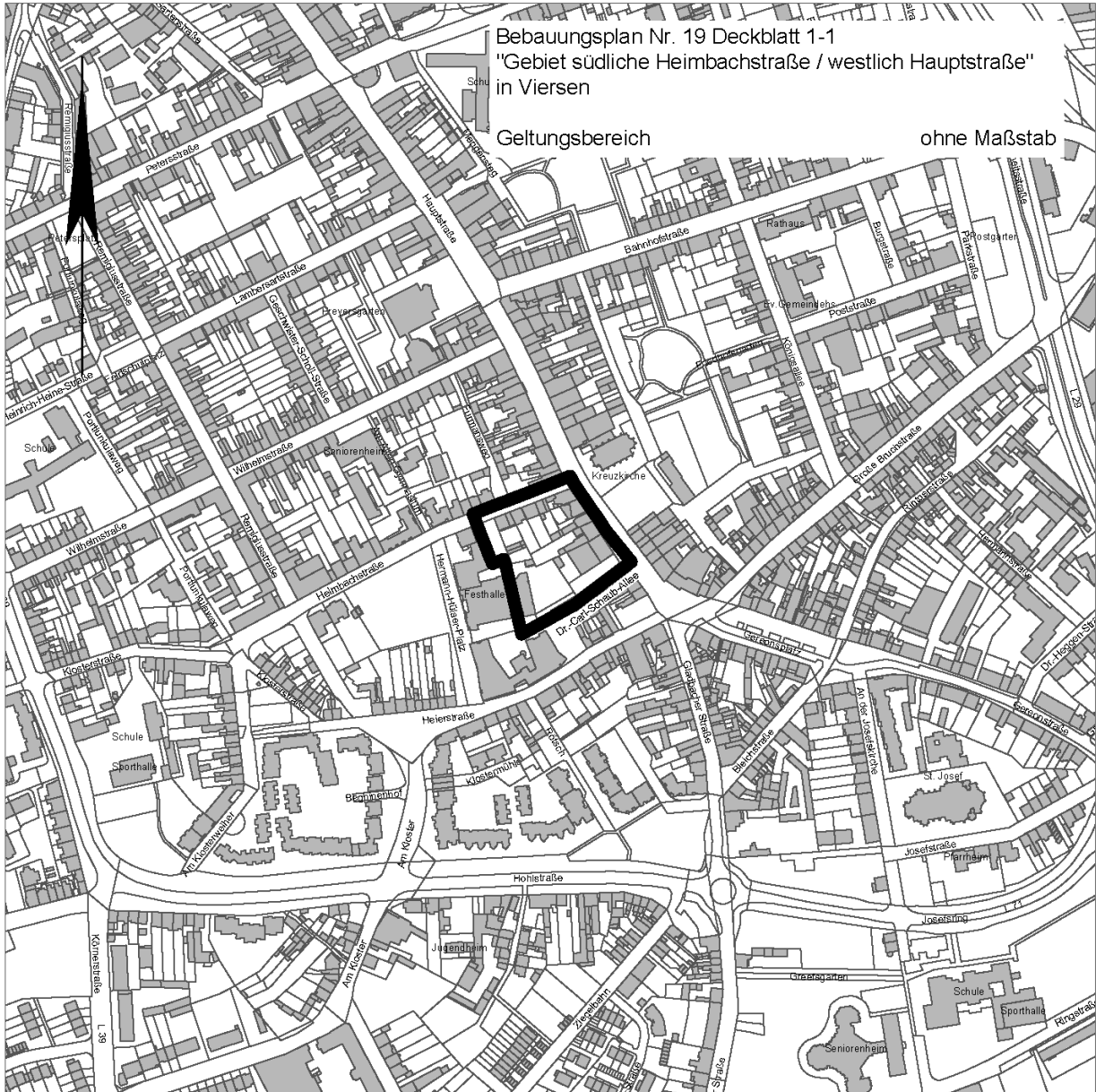
Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 – Deckblatt 1-1 „Gebiet südliche Heimbachstraße / westlich Hauptstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 03.08.2022

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



525/2022 Bebauungsplan Nr. 190 „Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr.Carl-Schaub-Allee-Heierstraße" in Viersen
- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt

- den Bebauungsplan Nr. 190 „Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr.-Carl-Schaub-Allee – Heierstraße)“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Kernbereich der Viersener Innenstadt entlang der westlichen Seite der Hauptstraße mit den beiden Teilbereichen zwischen a) Wilhelmstraße und Heimbachstraße und zwischen b) Dr.-Carl-Schaub-Allee und Heierstraße. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan eindeutig festgelegt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 190 "Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr. Carl-Schaub-Allee-Heierstraße)" in Viersen erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 2b BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen des § 13 BauGB unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung des Planentwurfs für die Dauer eines Monats sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Beteiligung innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen.

Die Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB), eines Umweltberichts (gem. § 2a BauGB) und eine zusammenfassende Erklärung (gem. § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB) sind im Zuge des vereinfachten Planverfahrens nicht erforderlich.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

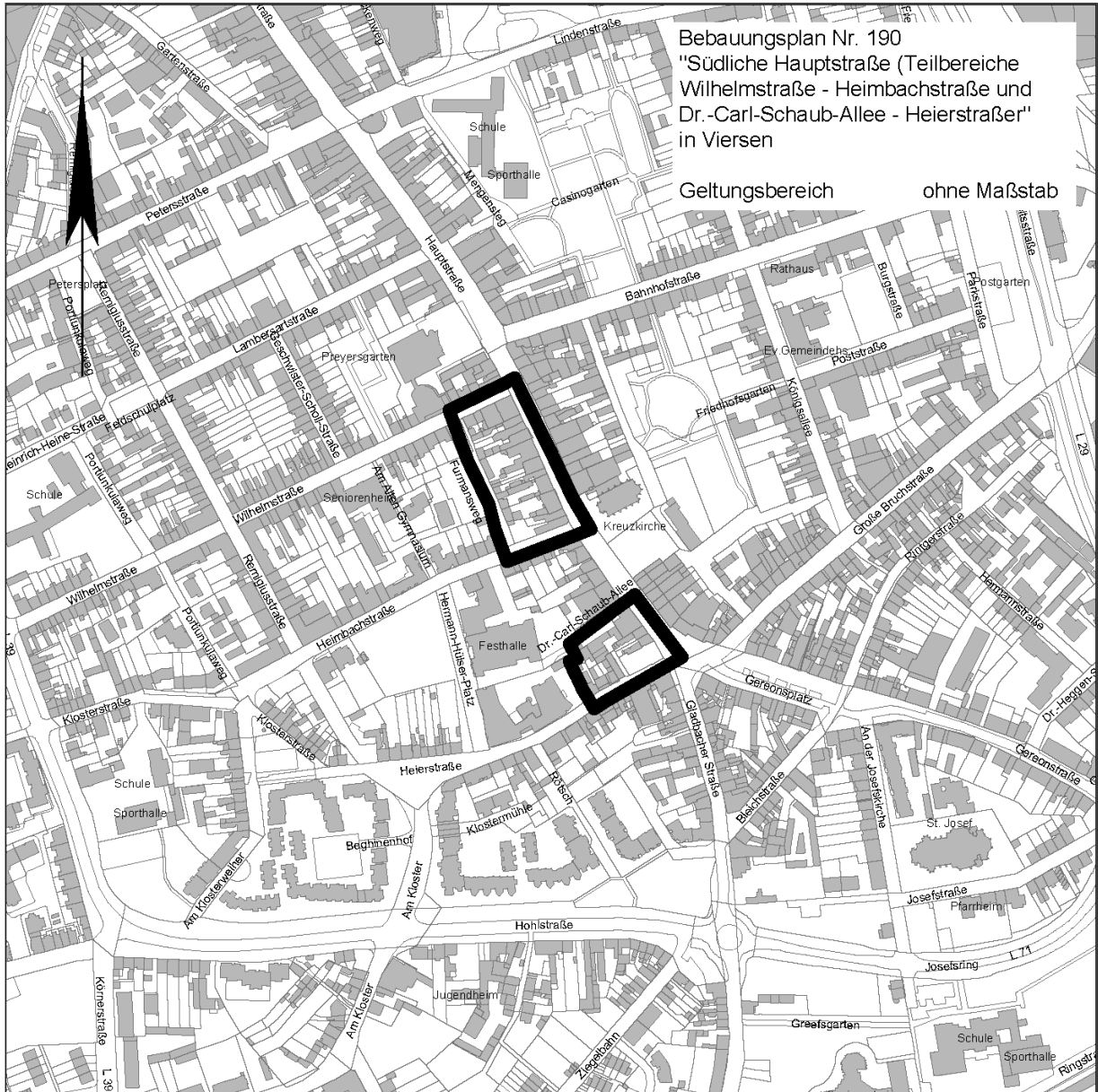
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 190 "Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr. Carl-Schaub-Allee-Heierstraße)" in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre Nr. 91 „Hauptstraße-Süd“ in Viersen außer Kraft.

Viersen, den 03.08.2022

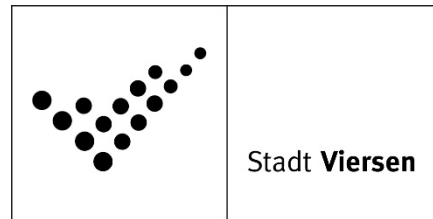
gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



526/2022 Einladung Rat 23.08.2022

wer

EINLADUNG**Sitzung:** Rat**Sitzungstag:** 23.08.2022**Sitzungsort:** Festhalle Viersen, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen**Beginn:** 18:00 Uhr**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 21.06.2022
4.	2022/3359/FB10/III	Übertragung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen im Livestream; hier: Zweite Auswertung des Pilotprojektes und Beschluss über die weitere Vorgehensweise
5.	2022/3360/FB10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
6.	2022/3357/FB20/I	a) Jahresabschluss 2021 der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats

c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

- 7. 2022/3372/FB20/I Bericht über die finanziellen Auswirkungen des Ukraine-Krieges
hier: Finanzielle Auswirkungen für Ukraine-Flüchtlinge nach § 6 KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme
- 8. 2022/3375/FB20/I Ausführung des Haushaltsplanes 2022
hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW
- 9. 2022/3376/FB20/I Bericht über die Auswirkungen der Corona-Pandemie
- 10. 2022/3378/FB37/I Ausführung des Haushaltsplanes 2022
hier: Zustimmung zur Entstehung einer üpl. Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 GO NRW
- 11. 2022/3380/FB60/II Bebauungsplans Wa/70 „Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“, Schwalmtal - Erneute Auslegung -
hier: Stellungnahme der Stadt Viersen
- 12. 2022/3382/FB60/II 3. Änderung des Landschaftsplanes Mönchengladbach - Stellungnahme Stadt Viersen zur Schutzgebietsausweisung – Naturschutzgebiet Donk – N 3, Öffentliche Auslegung gem. § 17 Abs. 1 LNatschG
hier: Stellungnahme der Stadt Viersen - Entwurf -
- 13. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
- 14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 21.06.2022
2.	2022/3355/FB20/I	Finanzangelegenheiten
3.	2022/3363/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.		Beschlusskontrolle Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.

5. Verschiedenes
6. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 10.08.2022

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Hinweise zu den Vorgaben der Coronaschutzverordnung:

Seit dem 3. April 2022 sind sowohl die bisherigen 3-G-Zugangsbeschränkungen als auch die Maskenpflicht für Sitzungsteilnehmer/innen entfallen.

Gleichwohl wird allen Sitzungsteilnehmer/innen das **Tragen einer medizinischen Maske** (sogenannte OP-Maske) oder einer **FFP2-Maske** während der Sitzung **dringend empfohlen**.

Bei Redebeiträgen sollte die Maske abgenommen werden.

Stadt Willich

527/2022 Erste Änderungssatzung vom 12.08.2022 zur Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 ([BGBl. I 2021, S. 3901](#)), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 ([GV. NRW. 2021, S. 1470](#)), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW – GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

hat der Rat der Stadt Willich am 23.06.2022 folgende Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 13 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück geeignete und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Reinigungsöffnungen in der Leitung zu installieren, soweit dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Reinigungsöffnungen dienen neben der Reinigung auch zur Kontrolle, Wartung, Prüfung und Sanierung sowie allgemein zur Zugänglichkeit der Anschlussleitungen. Im Falle von Hausanschlussleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, können die Reinigungsöffnungen innerhalb des Gebäudes errichtet werden, sofern sie nicht mehr als 15 Meter vom öffentlichen Abwasserkanal entfernt sind. Unterirdische oder sonst unzugängliche Reinigungsöffnungen sind durch geeignete und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Schächte (Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte für Personal) zugänglich zu machen. Schächte und Reinigungsöffnungen sind jederzeit frei zugänglich

zu halten und müssen zu öffnen sein; eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zur Einhaltung der sich aus den vorstehenden Sätzen 1 bis 5 ergebenden Regelungen verpflichtet, wenn er die Anschlussleitungen erneuert oder wesentlich verändert. In Ausnahmefällen, insbesondere bei technischer Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch diese Satzung geänderte Bestimmung der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 12.08.2022

gez.
Christian Pakusch
Bürgermeister

528/2022 Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2021

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 3.670.286,75 Euro in voller Höhe an den städtischen Haushalt auszuschütten und hiervon einen Teilbetrag in Höhe von 1.170.286,75 Euro unverzüglich als Wiedereinlage der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zuzuführen. Der darüber hinausgehende Teilbetrag in Höhe von 2.500.000 Euro verbleibt als Teilausschüttung im städtischen Haushalt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 08.08.2022

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

gez. Hans
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2021

Abwasserbetrieb der Stadt Willich –ABW–

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB vom 14.04.2022

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Willich

**Bilanz
zum
31. Dezember 2021**

AKTIVSEITE				Vorjahr	PASSIVSEITE			
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen					1. Eigenkapital			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		29.065,57		40.421,60	1.1 Stammkapital	8.000.000,00		8.000.000,00
1.2 Sachanlagen					1.2 Allgemeine Rücklage	15.338.384,26		13.527.217,98
1.2.1 Infrastrukturvermögen					1.3 Jahresüberschuss	<u>3.670.286,75</u>	27.008.671,01	<u>24.838.384,26</u>
1.2.1.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	901.650,71			901.650,71	2. Sonderposten			
1.2.1.2 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	72.612.847,73			73.850.751,90	2.1 für Beiträge	21.385.812,13		22.059.079,25
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.622,38			57.918,47	2.2 für den Gebührenaussgleich	852,83		2.089.000,92
1.2.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>1.881.807,97</u>			<u>1.054.998,38</u>	2.3 Sonstige Sonderposten	<u>10.533.066,30</u>		<u>10.835.540,61</u>
		75.466.928,79		75.865.319,46	3. Rückstellungen		1.233.228,25	1.172.480,01
1.3 Finanzanlagen					4. Verbindlichkeiten			
Ausleihungen an verbundene Unternehmen		<u>0,00</u>		<u>1.500.000,00</u>	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	22.666.109,06		24.484.805,90
			75.495.994,36	77.405.741,06	4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.533.261,05		546.074,84
2. Umlaufvermögen					4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>175.730,66</u>	24.375.100,77	25.173.795,15
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen								
2.1.1.1 Gebühren	213.262,67			881.668,89				
2.1.1.2 Beiträge	301.257,87			320.753,00				
2.1.1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	108.672,86			26.515,67				
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen	6.007.854,66			0,00				
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände	<u>81.422,03</u>			<u>34.255,35</u>				
		6.712.470,09		1.263.192,91				
2.2 Liquide Mittel		<u>2.317.995,38</u>		<u>7.489.079,69</u>				
			9.030.465,47	8.752.272,60				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			10.271,46	10.266,54				
			<u>84.536.731,29</u>	<u>86.168.280,20</u>			<u>84.536.731,29</u>	<u>86.168.280,20</u>

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Willich

Ergebnisrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	0,00	0,00	0,00	0,00
3 +	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	12.293.232,98	11.961.550,00	13.590.612,97	1.629.062,97
5 +	282.360,17	238.100,00	200.279,90	-37.820,10
6 +	1.700.000,00	1.800.000,00	1.800.000,00	0,00
7 +	319.716,47	302.950,00	302.837,90	-112,10
8 +	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00
9 +	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	14.595.309,62	14.312.600,00	15.893.730,77	1.581.130,77
11 -	-1.171.923,17	-1.235.039,00	-1.279.200,73	-44.161,73
12 -	0,00	0,00	0,00	0,00
13 -	-2.767.137,37	-3.339.959,00	-3.185.623,00	154.336,00
14 -	-2.525.756,41	-2.133.592,00	-2.329.157,40	-195.565,40
15 -	-3.793.572,09	-4.650.052,00	-4.338.472,42	311.579,58
16 -	-434.395,08	-886.513,00	-562.211,67	124.301,33
17 = Ordentliche Aufwendungen	-10.692.784,12	-12.045.155,00	-11.694.665,22	350.489,78
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.902.525,50	2.267.445,00	4.199.065,55	1.931.620,55
19 +	3.750,00	7.500,00	7.500,00	0,00
20 -	-595.109,22	-556.500,00	-536.278,80	20.221,20
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-591.359,22	-549.000,00	-528.778,80	20.221,20
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	3.311.166,28	1.718.445,00	3.670.286,75	1.951.841,75
23 +	0,00	0,00	0,00	0,00
24 -	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	3.311.166,28	1.718.445,00	3.670.286,75	1.951.841,75

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Willich

Finanzrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 J. Sp.2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	0,00	0,00	0,00	0,00
3 +	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	10.730.032,62	11.232.300,00	11.432.751,47	200.451,47
5 +	304.289,35	238.100,00	128.292,27	-109.807,73
6 +	1.700.000,00	1.800.000,00	1.800.000,00	0,00
7 +	692,75	1.700,00	612,00	-1.088,00
8 +	3.750,00	7.500,00	0,00	-7.500,00
9 =	12.738.764,72	13.279.600,00	13.361.655,74	82.055,74
10 -	-1.104.211,17	-1.235.039,00	-1.257.052,57	-22.013,57
11 -	0,00	0,00	0,00	0,00
12 -	-2.404.037,81	-3.339.959,00	-2.676.147,96	663.811,04
13 -	-660.745,31	-556.500,00	-600.522,27	-44.022,27
14 -	-3.800.072,09	-4.650.052,00	-4.341.972,42	308.079,58
15 -	-2.011.646,36	-676.513,00	-2.058.930,15	-1.382.417,15
16 =	-9.980.712,74	-10.458.063,00	-10.934.625,37	-476.562,37
17 =	2.758.051,98	2.821.537,00	2.427.030,37	-394.506,63
18 +	0,00	0,00	0,00	0,00
19 +	0,00	0,00	0,00	0,00
20 +	0,00	0,00	0,00	0,00
21 +	117.559,92	90.000,00	73.875,01	-16.124,99
22 +	0,00	0,00	1.500.000,00	1.500.000,00
23 =	117.559,92	90.000,00	1.573.875,01	1.483.875,01
24 -	0,00	0,00	0,00	0,00
25 -	-423.927,98	-11.954.055,00	-1.300.074,46	10.653.980,54
26 -	-239.718,83	-125.000,00	-96.882,32	26.117,68
27 -	-1.500.000,00	0,00	0,00	0,00
28 -	0,00	0,00	0,00	0,00
29 -	0,00	0,00	0,00	0,00
30 =	-2.163.646,81	-12.079.055,00	-1.396.956,78	10.680.098,22
31 =	-2.046.086,89	-11.989.055,00	174.918,23	12.163.973,23
32 =	711.965,09	-9.167.518,00	2.601.948,60	11.769.466,60
33 +	0,00	0,00	0,00	0,00
34 +	0,00	0,00	7.000.000,00	7.000.000,00
35 -	-1.731.045,08	0,00	-14.818.696,84	-14.818.696,84
36 -	0,00	0,00	0,00	0,00
37 =	-1.731.045,08	0,00	-7.818.696,84	-7.818.696,84
38 =	-1.019.079,99	-9.167.518,00	-5.216.748,24	3.950.769,76
39 +	8.473.646,35	7.489.080,00	7.489.079,69	-0,31
40 +	34.347,33	0,00	-31.950,07	-31.950,07
41 =	7.488.913,69	-1.678.438,00	2.240.381,38	3.918.819,38

Anhang zum 31. Dezember 2021

1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

1.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.2.1 Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW). Auf der Passivseite ist im Eigenkapital der Posten Stammkapital eingefügt worden.

1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

1.3 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva

1.3.1 - Anlagevermögen -

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2021 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Posten umfasst Software bzw. Softwarelizenzen speziell für den Abwasserbetrieb. Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind mit dem Nominalwert bewertet.

1.3.2 - Umlaufvermögen -

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen. Sie beinhalten im Wesentlichen ein an die Stadt gewährtes kurzfristiges Liquiditätsdarlehen, die Entwässerungsgebühren, die Kanalanschlussbeiträge sowie Stundungszinsen und Säumniszuschläge.

Forderungsspiegel

	Stand 31.12.2021 EUR	mit einer Restlaufzeit		Stand 31.12.2020 EUR	
		bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
2.1.1.					
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.1.1.1 Gebühren	213.262,67	213.262,67	0,00	0,00	881.668,89
2.1.1.2 Beiträge	301.257,87	301.257,87	0,00	0,00	320.753,00
2.1.1.3 Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	108.672,86	108.672,86	0,00	0,00	26.515,67
2.1.2					
Privatrechtliche Forderungen	6.007.854,66	6.007.854,66	0,00	0,00	0,00
2.1.3					
Sonstige Vermögensgegenstände	81.422,03	81.422,03	0,00	0,00	34.255,35
Summe aller Forderungen	6.712.470,09	6.712.470,09	0,00	0,00	1.263.192,91

In den Forderungen gegen den privaten Bereich befindet sich ein Liquiditätsdarlehen gegenüber der Stadt Willich in Höhe von TEUR 6.000, welches unverzinslich bis April 2022 zur Verfügung gestellt wird.

Liquide Mittel

Dieser Posten stellt die im Einflussbereich des Abwasserbetriebes stehenden liquiden Mittel zum 31.12.2021 dar und werden zum Nennwert angesetzt.

1.3.3 - Aktive Rechnungsabgrenzung -

Unter dieser Position sind sämtliche vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen. Dazu zählen die Zahlungen an Beamte des Abwasserbetriebes für den Monat Januar 2022, deren Zahlung bereits im Dezember 2021 veranlasst wurde.

1.4 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva

1.4.1 - Eigenkapital -

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Satzung EUR 8.000.000,00.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 31.12.2020	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2021
	Euro	Euro	Euro	Euro
Stammkapital	8.000.000,00			8.000.000,00
Allgemeine Rücklage	13.527.217,98	1.811.166,28		15.338.384,26
Gewinnvortrag	0,00			0,00
Jahresüberschuss	3.311.166,28	3.670.286,75	3.311.166,28	3.670.286,75
Insgesamt	24.838.384,26	2.170.286,75	3.311.166,28	27.008.671,01

1.4.2 - Sonderposten -

Gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO NRW sind Beiträge für Kanalanschlüsse als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen und über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

In den Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO sind bei Überdeckungen im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen Abwasser und Entsorgung Kleinkläranlagen zu erfassen und bei Inanspruchnahme der Überdeckung in Folgejahren ertragswirksam aufzulösen.

Die sonstigen Sonderposten werden gebildet bei der Übernahme von Abwasseranlagen, die im Rahmen von Erschließungsverträgen von Dritten hergestellt werden. Sie werden analog den Sonderposten für Beiträge über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstands ertragswirksam aufgelöst.

1.4.3 - Rückstellungen -

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und werden in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Rückstellungen für Überstunden und Resturlaub, interne und externe Jahresabschlusskosten sowie ausstehende Eingangsrechnungen und den negativen Marktwert eines Zinsswapgeschäftes.

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	01.01.2021	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellung negativer Marktwert Zinsswapgeschäft	1.050.909,10	61.818,18 (A)	0,00	989.090,92
Umlagen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00 (V)	116.500,00	116.500,00
Ausstehende Eingangsrechnungen (s.u.)	48.500,00	33.500,00 (V)	30.000,00	45.000,00
Urlaub	40.578,18	40.578,18 (V)	43.984,96	43.984,96
Jahresabschluss (s.u.)	17.627,50	17.627,50 (V)	17.687,50	17.687,50
Über-/Mehrarbeitsstunden	14.865,23	14.865,23 (V)	21.024,87	21.024,87
	<u>1.172.480,01</u>	<u>168.389,09</u>	<u>229.197,33</u>	<u>1.233.228,25</u>

1.4.4 - Verbindlichkeiten -

Der Verbindlichkeitspiegel gibt eine detaillierte Übersicht über den Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten wieder. Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeitspiegel

	Stand	mit einer Restlaufzeit			Stand
	31.12.2021	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	22.666.109,06	1.496.392,80	5.347.694,78	15.822.021,48	24.484.805,90
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.533.261,05	1.533.261,05	0,00	0,00	546.074,84
Sonstige Verbindlichkeiten	175.730,66	101.730,66	74.000,00	0,00	142.914,41
Summe aller Verbindlichkeiten	24.375.100,77	3.131.384,51	5.421.694,78	15.822.011,48	25.173.795,15

Zur Absicherung gegen das Risiko steigender Zinsen (Zahlungsstromänderungsrisiko) aus zwei laufenden Darlehensverträgen mit variablen Zinsen besteht zum Bilanzstichtag ein Zinsausgeschäft (SWAP) mit der Commerzbank AG, aus dem der Abwasserbetrieb der Stadt Willich variable Zinsen erhält und einen festen Zinssatz zahlt. Der SWAP und die beiden Darlehen sind zu einer Bewertungseinheit in Form eines Portfolio-Hedges zusammengefasst. Insoweit liegt eine Abweichung zum Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW vor. Die in die Sicherungsbeziehung einbezogenen Darlehen weisen zum Bilanzstichtag eine Restvaluta von EUR 2.173.156,51 auf. Die Zinsabsicherung zwischen dem SWAP und den Grundgeschäften ist vollständig, da die Zinssätze, Bezugsgrößen und Zahlungszeitpunkte deckungsgleich sind (sog. critical terms match-Methode).

Der Einsatz der Zinssicherungsgeschäfte erfolgt durch die Stadt (Kämmerei) im Rahmen des Kreditmanagements der Stadt.

1.5 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Im Berichtsjahr 2021 konnten öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von EUR 13.590.612,97 vereinnahmt werden.

Die Einnahmen basieren auf der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Entwässerungssatzung, der Entwässerungsgebührensatzung, der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüssen.

Anlage 4/6

Die Einnahmeentwicklung der Entwässerungsgebühren stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	Gebührensatz	Menge	2020	Gebührensatz	Menge	2021
Schmutzwasser	2,91 €/m ³	2.557.073		2,92 €/m ³	2.585.227	
Regenwasser	1,13 €/m ²	3.260.382		1,21 €/m ²	3.124.779	

Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Beiträge in Höhe von EUR 727.418,84 dar.

Aus dem Sonderposten für Gebührenüberdeckungen wurden insgesamt EUR 2.088.148,09 genutzt. Eine Zuführung hat es im Berichtsjahr nicht gegeben.

Neben den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurden im Jahr 2021 auch privatrechtliche Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt EUR 200.279,90 vereinnahmt.

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen wird die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst. Die Stadt Willich zahlt hierfür EUR 1.800.000,00.

Die Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung des sonstigen Sonderpostens finden sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wieder.

Die Personalaufwendungen für das Berichtsjahr 2021 sowie die zahlenmäßige Entwicklung des durchschnittlich in Vollzeit beschäftigten Personals stellt sich wie folgt dar:

	2021	2020
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	17	16
Bezüge/Vergütungen	932.317,45	812.135,73
Beiträge Versorgungskasse	168.795,26	207.780,80
Beiträge gesetzl. Sozialversicherung	147.521,60	127.395,02
Beihilfeaufwendungen	21.000,00	15.179,00
Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub / geleistete Überstunden	9.566,42	9.432,62
Summe Personalaufwendungen	1.279.200,73	1.171.923,17

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen inkl. der TV-Untersuchungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die Unternehmervergütung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben, die elektronische Datenverarbeitung und die Explosionsschadendokumentation der Pumpstationen. Ferner wird hier die Kostenerstattung an die Wasserversorgung Willich GmbH für die Ermittlung des Wasserverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Abwassergebühren verbucht.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die bilanziellen Abschreibungen werden mit EUR 2.329.157,40 ausgewiesen.

In den Transferaufwendungen sind Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände ausgewiesen. Diese sogenannten Verbandslasten werden nach den Grundsätzen der Gebührenermittlung erhoben.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich, Sachverständigen- und Beraterkosten sowie andere Verwaltungskosten. Auch werden hier die Aufwendungen für die Wartung des Betriebssoftwaresystems HydroDat verbucht.

Die Finanzerträge in Höhe von EUR 7.500,00 betreffen das dem Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau zur Verfügung gestellte Darlehen in Höhe von EUR 1.500.000,00, welches zum 31.12.2021 in voller Höhe zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen belaufen sich auf EUR 536.278,80. Davon betreffen EUR 431.791,32 Zinsen für Kredite aus Investitionen und EUR 104.487,48 aus Zahlungen für Zinssicherungsgeschäfte.

1.6 Erläuterungen zur Gesamtfinanzzrechnung

Zur Finanzierung der Investitionen wurden im Berichtsjahr Kanalanschlussbeiträge in Höhe von TEUR 54 vereinnahmt.

Demgegenüber wurden Zahlungen in Höhe von TEUR 1.778 für Baumaßnahmen sowie TEUR 71 für Maschinen und TEUR 71 für Software geleistet.

Die Ausgaben führten zum einen zur Aktivierung von im Berichtsjahr fertiggestellten Anlagen und zum anderen zu Zugängen bei den (noch nicht fertig gestellten) Anlagen im Bau.

Im Wesentlichen verteilten sich die Aktivierungen auf folgende Maßnahmen: Kanalsanierungen (TEUR 745) und Kanal Schiefbahner Dreieck (TEUR 164).

Im Jahr 2021 erfolgten Tilgungsleistungen für Investitionsdarlehen in Höhe von TEUR 1.819.

Die Finanzrechnung des Wirtschaftsjahres 2021 schließt mit einem Stand der liquiden Mittel von TEUR 2.240 und weicht um TEUR 78 von dem Bestand in der Bilanz ab.

Die Differenz beruht im Wesentlichen auf einer fehlerhaften Überweisung einer Zuwendung, die erst im Folgejahr auf das städtische Girokonto transferiert wurde.

2. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne von § 45 Abs. 2 KomHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

3. Organe des Abwasserbetriebes

a) Betriebsleitung

Betriebsleiter ist Herr Andreas Hans. Herr Marc Ostermann ist Stellvertreter der Betriebsleitung.

b) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzte sich aus 17 Mitgliedern und dem Vorsitzenden wie folgt zusammen:

Bäumges, Johannes	Rechtsanwalt
Becker, Hagen	Einzelhandelskaufmann
Danisch, Marcel	Selbstständiger
Donath, Hans-Joachim	Beamter
Druve, Dirk	Polizist
Falk, Björn	Immobilienkaufmann
Hafermann, Johannes (Vorsitzender)	Kfz-Mechatroniker/Redakteur
Ingmanns, Walter	Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Isik, Kerim	Sachbearbeiter Immobilien
Kurzawa, Roger (bis 22.12.2021)	Kaufmann
Lenz, Jens (stellvertr. Vorsitzender)	Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian	Industriekaufmann
Müller, Andreas	Lehrer
Ortmanns, Agnes	Finanzbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich	Kaufmann

Stoll, Magnus

Leitstellendisponent

Wittkop, Eleonore

Groß- und Außenhandelskauffrau

Wenderoth, Ulrike (ab 22.12.2021)

Lehrerin

Anlage 4/10

c) Aufwendungen für die Organe

Die Aufwendungen für die Betriebsleitung werden entsprechend ihres prozentualen Beschäftigungsanteils für den Abwasserbetrieb berechnet.

Für den Betriebsleiter ergibt sich ein AK-Anteil von 26%, so dass im Wirtschaftsjahr 2021 Gesamtbezüge in Höhe von EUR 23.022,16 (brutto) an die Stadt Willich gezahlt wurden.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Willich, die entsprechend der gesamten Ratstätigkeit von der Stadt Willich gezahlt werden.

4. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss 2021 beläuft sich auf EUR 3.670.286,75

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3.670.286,75 in voller Höhe an den städtischen Haushalt auszuschütten und hiervon einen Teilbetrag in Höhe von EUR 1.170.286,75 unverzüglich als Wiedereinlage der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zuzuführen.

Willich, den 8. April 2022

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Die Betriebsleitung

gez. Andreas Hans



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserbetriebs der Stadt Willich. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.



Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 14. April 2022



PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte


Qualifizierte Signatur

Dr. Ellerich
Wirtschaftsprüfer


Qualifizierte Signatur

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Bilanzsumme EUR 84.536.731,29; Jahresüberschuss EUR 3.670.286,75) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 des Abwasserbetriebs der Stadt Willich, Willich.)

Sonstige

529/2022 Amprion GmbH - Gleichstromverbindung A-Nord

Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT WILLICH

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Im Zeitraum von

Montag, 12.09.2022, bis voraussichtlich Freitag, 16.12.2022,

werden wir in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutz-behörde archäologische Voruntersuchungen durchführen. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte und Strukturen im Planungsbereich zu lokalisieren und im Vorfeld zur Bauausführung sichern zu können. Vorab werden wir diese Bereiche auch auf Kampfmittel untersuchen lassen.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten zu dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten.

Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon: +49 231 5849-12927

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Im Folgenden beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit archäologischen Voruntersuchungen vorweisen können.

KAMPFMITTELUNTERSUCHUNG

Vor der archäologischen Voruntersuchung müssen wir die Flächen auf Fremdkörper, wie etwa Kampfmittel, untersuchen. Dazu haben wir bereits in einem ersten Schritt die Bereiche, für die ein Kampfmittelverdacht besteht, durch historische Recherchen mit Luftbilddauswertungen abgeglichen. Demnächst nehmen wir auf diesen Kampfmittelverdachtsflächen geomagnetische Sondierungen der Oberfläche vor. Sofern wir Kampfmittel o. ä. orten, werden wir diese im Vorfeld von Ihrem Grundstück räumen. Je nach aufgefundenem Fremdkörper und Tiefenlage erfolgt dies durch eine Fachfirma mit einem Kleinbagger.

ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNG

Um im Vorfeld der Baumaßnahme für das Vorhaben A-Nord archäologische Fundplätze zu lokalisieren, müssen wir in ausgewählten Bereichen Voruntersuchungen vornehmen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde legt diese Bereiche fest.

Für die Voruntersuchungen müssen wir Eingriffe in den Boden vornehmen. Dabei gehen wir dabei wie folgt vor:

1. Entlang der Flächen trägt eine archäologische Fachfirma auf einer Breite von bis zu vier Metern den humosen Oberboden mittels eines Kettenbaggers und Löffel mit glatter Schneide ab. Der Oberboden wird anschließend seitlich des Untersuchungsfelds gelagert.
2. Anschließend tragen wir die darunterliegende Bodenschicht bis auf das archäologische Niveau ab. Dieses Bodenmaterial lagern wir innerhalb des Schnittes auf dem oberen mineralischen Horizont. Liegen die archäologischen Schichten deutlich tiefer, werden wir lediglich einzelne kleinflächige Sondagen (Größe ca. 1 x 2 Meter) bis auf den C-Horizont anlegen.
3. Sollten wir Befunde entdecken, werden wir diese im Planum dokumentieren und in einigen wenigen Fällen auch manuell mit dem Spaten schneiden und im Profil untersuchen.
4. Das Untersuchungsfeld werden wir anschließend so rasch wie möglich wieder verfüllen. Dabei berücksichtigen wir natürlich die ursprüngliche Anordnung der Bodenschichten und stellen diese wieder so her wie vorher. In der Regel werden wir die gesamte Maßnahme - vom Abtrag des Oberbodens bis hin zur Rückverfüllung - innerhalb von zehn Arbeitstagen auf den jeweiligen Flächen abschließen können.

Alle Arbeiten werden wir unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vornehmen lassen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

VERMESSUNG

Im Rahmen der Voruntersuchung werden wir vor und während der Arbeiten Vermessungen vornehmen müssen, um z.B. die Untersuchungsräume zu kennzeichnen oder eventuelle Funde topographisch aufzunehmen. Hierzu werden wir in der Regel GPS-gestützte Vermessungsgeräte nutzen, die Lage und Höhe von Geländepunkten durch die Auswertung von Satellitensignalen bestimmen. Verhindern naheliegende Objekte den Empfang der Satellitensignale, können wir auch elektrooptische Messsysteme einsetzen. Diese Geräte können von einer Person getragen und bedient werden, so dass wir diese Vermessungen zu Fuß vornehmen.

ZUWEGUNG

Um die Arbeiten ausführen zu können, müssen die von uns beauftragten Firmen die angegebenen Flurstücke, die in Ihrem Eigentum oder Ihrer Bewirtschaftung stehen, betreten bzw. befahren. Hierzu werden wir möglichst vorhandene Wege nutzen.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT WILLICH

Gemarkung	Flur	Flurstück	Vorgesehene Art der Inanspruchnahme
Willich	11	226	Suchschnittprospektion
Willich	11	225	Zuwegung
Willich	37	60	Suchschnittprospektion
Willich	37	75	Suchschnittprospektion
Willich	37	30	Zuwegung
Willich	37	32	Zuwegung
Willich	41	22	Zuwegung
Willich	42	48	Suchschnittprospektion
Willich	42	88	Suchschnittprospektion
Willich	42	91	Suchschnittprospektion
Willich	42	92	Suchschnittprospektion
Willich	42	98	Suchschnittprospektion
Willich	42	102	Suchschnittprospektion
Willich	42	103	Suchschnittprospektion
Willich	42	104	Suchschnittprospektion
Willich	42	52	Zuwegung
Willich	47	33	Suchschnittprospektion
Willich	47	37	Suchschnittprospektion
Willich	47	22	Zuwegung
Willich	47	50	Zuwegung

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen